

VIK-Stellungnahme

Vermeidung negativer beihilferechtlicher Folgen der Verwendung der Erlöse aus dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) auf industrierelevante Entlastungsregelungen im EEG

15.05.2020

Ausgangssituation

Gemäß der Entscheidung des EuGHs vom März 2019 ist das EEG 2012 nicht als Beihilfe qualifizierbar. Damit wurde auch die vorausgegangene gegenteilige Einstufung der EU-Kommission mit allen negativen beihilferechtlichen Konsequenzen für industrierelevante EEG-Entlastungsregelungen relativiert. Die seitens des Gesetzgebers angestrebte und grundsätzlich begrüßte anteilige Verwendung der Erlöse aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zur Senkung der EEG-Umlage erzeugt ein regulatorisches Risiko, da es sich um Bundesmittel handelt. Dies wird voraussichtlich negative Konsequenzen auf die Beihilfebewertung und damit auch die Entlastung der Eigenerzeugung und die Besondere Ausgleichsregelung haben. Diese Entlastungsregelungen sind allerdings essentiell für die Herstellung wettbewerblicher Bedingungen für energieintensive Wertschöpfungsketten im internationalen Kontext.

Analyse möglicher Rechtsfolgen

Gemäß einer einschlägigen Rechtsanalyse¹ sei die Rechtsprechung des EuGHs zum EEG 2012 auch auf die aktuelle Fassung des EEG übertragbar. Allerdings würde durch einen Transfer von Mitteln aus dem Bundeshaushalt (i.e. staatlichen Mitteln) der gesamte EEG-Ausgleichsmechanismus voraussichtlich beihilferechtlich notifizierungspflichtig. Sowohl ein Zuschuss an die Übertragungsnetzbetreiber zur Entlastung des EEG-Kontos als auch eine Verwendung der Erlöse zur (anteiligen) Finanzierung EEG-geförderter Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor Inkrafttreten des EEG 2014 wären beihilferechtlich höchst bedenklich.

¹ Kahles, M., Müller, T.: „Senkung der EEG-Umlage und Beihilferecht – Optionen für die Verwendung der Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz und deren Rechtsfolgen“, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 48, 08.01.2020 [[Abruf](#)]

Als zu bevorzugende Lösung schlagen die Autoren eine Verwendung von Erlösen des nationalen Emissionshandelssystems gem. BEHG direkt zu Gunsten der neueren EE-Anlagen nach EEG 2014 und EEG 2017 vor - ohne Transfer über das EEG-Konto.

Notwendigkeit der Lösung der Beihilfeproblematik

Der VIK unterstützt im Grundsatz den Ansatz einer anteiligen Verwendung der Erlöse aus dem nationalen Emissionshandelssystem zum Zweck der Reduzierung der EEG-Umlage. Allerdings ist eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung erforderlich, um eine erneute Prüfung des EEG mit allen negativen Konsequenzen auch für die industriellen Entlastungsregelungen zu vermeiden. Hierzu könnte beispielsweise der vorgenannte Lösungsvorschlag der Verwendung der Erlöse aus dem nationalen Emissionshandelssystem zur **selektiven** anteiligen Finanzierung der Förderung von Anlagen nach dem EEG 2014 und dem EEG 2017 dienen. Gemäß oben angeführter Rechtsanalyse würde auf diese Weise eine beihilferechtliche Notifizierungspflicht für industrierelevante Entlastungsregelungen nach EEG vermieden. Den betroffenen Unternehmen würde damit ein Stück Planungs- und Investitionssicherheit gegeben.

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.